

Korrigierte Fassung

Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2001

3842

**A. Gesundheitsgesetz
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2001,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Direktion des
Gesundheits-
wesens

Vorbehalt bleibt der Vollzug der besonderen Vorschriften über die Berufsbildung im Bereich des Gesundheitswesens und über das Veterinärwesen durch die zuständige Direktion.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines Vorstosses**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2001,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 134/1998 betreffend Berufe im Gesundheitswesen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Ausgangslage

An den 25 kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Schulen für Berufe im Gesundheitswesen werden mehr als 3000 Ausbildungsplätze für die Grundausbildungen in den Pflegeberufen und den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen angeboten. Dabei handelt es sich um kleine Schuleinheiten mit 80 bis 280 Ausbildungsplätzen. 75% der Ausbildungsplätze entfallen auf die Pflegeberufe und die restlichen 25% auf die MTT-Berufe. Die Mehrheit der Schulen sind staatsbeitragsberechtigte Institutionen, die in der Regel zu 90% durch den Kanton subventioniert werden. Das Restdefizit wird durch die Trägerschaften (öffentlichrechtliche, private, gemischtwirtschaftliche Körperschaften) finanziert. Im Gegensatz zu den Berufen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 910.1) und damit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) unterstehen, liegen die Ausbildung und die Finanzierung der Berufsbildung im Gesundheitswesen vollumfänglich bei den Kantonen. Im Kanton Zürich erfolgt die Subventionierung der Schulen im Gesundheitswesen gestützt auf § 15a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1), wonach der Staat für die Ausbildung des Nachwuchses in den Berufen der Gesundheitspflege nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller Subventionen bis zu 90% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren oder dazu eigene Einrichtungen schaffen kann. Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes obliegen dessen Vollzug und damit auch die Aufsicht über die kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Schulen für Berufe im Gesundheitswesen der Gesundheitsdirektion.

Neue Bildungssystematik für die Berufe im Gesundheitswesen

Am 20. Mai 1999 verabschiedete die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) die neue Bildungssystematik für die Berufe im Gesundheitswesen. Mit der neuen Bildungsstruktur soll die Kompatibilität der Berufe im Gesundheitswesen mit der Bildungssystematik der BBT-Berufe und den sich in Bearbeitung befindenden Vollzugsbestimmungen zum Berufsbildungsgesetz gewährleistet werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der neuen Bildungssystematik liegt bei den Kantonen. Die Strukturreform hat weitreichende Auswirkungen auf die Organisation und Finanzierung der Berufsbildung im Gesundheitswesen. Sie soll im Rahmen des *wifl*-Projektes «Reorganisation der Berufsbildung im Gesundheitswesen im Kanton Zürich» umgesetzt werden. Zusam-

men mit der Umsetzung der Strukturreform in der Berufsbildung im Gesundheitswesen soll die Nutzung der Ressourcen verbessert und die Koordination und Steuerung der Berufsbildung optimiert werden.

Schliesslich befindet sich das Berufsbildungsgesetz zurzeit in Revision. Es ist vorgesehen, die Ausbildung im Gesundheitswesen dem neuen Berufsbildungsgesetz zu unterstellen und in das Gesamtkonzept der Berufsbildung einzubauen.

Im Hinblick auf die künftige Konzeption der Berufsbildung erscheint es daher sachgerecht, auch auf kantonaler Ebene die Zuständigkeiten im Bereich der Berufsbildung zusammenzuführen und die Ausbildung der Berufe im Gesundheitswesen der bereits für die übrige Berufsbildung zuständigen Direktion zu unterstellen.

Postulat betreffend Schulen im Gesundheitswesen

Im November 1999 überwies der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 134/1998 betreffend Berufe im Gesundheitswesen. Das Postulat fordert die Überführung der Schulen für Berufe im Gesundheitswesen von der Gesundheitsdirektion in die Bildungsdirektion. In der Folge setzten die Gesundheits- und die Bildungsdirektion eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, Entscheidungsgrundlagen für die Überführung auszuarbeiten. Auf Grund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe beschlossen die beiden Direktionen im März 2000, die Schulen für Berufe im Gesundheitswesen auf den 1. Januar 2002 der Bildungsdirektion zu unterstellen. Mit dieser Vorlage ist das Postulat erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Änderung von § 2 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes

Gemäss § 2 des Gesundheitsgesetzes vollzieht die Direktion des Gesundheitswesens (heute: Gesundheitsdirektion) dieses Gesetz und die dazugehörenden Verordnungen, soweit der Vollzug nicht den Bezirks- und Gemeindebehörden obliegt (Abs. 1). Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über das Veterinärwesen (Abs. 2). Da es sich hier um eine Zuständigkeitsregelung in einem Spezialgesetz handelt, geht diese § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vor, wonach dem Regierungsrat die Befugnis zusteht, einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreis einer Direktion abzutrennen und einer anderen Direktion zuzuweisen. Für eine Überführung der bisher der Gesundheitsdirektion unterstellten Schulen für Berufe im

Gesundheitswesen in die Bildungsdirektion bedarf es deshalb einer Anpassung der Zuständigkeitsregelung im Gesundheitsgesetz. Dies soll durch Ergänzung von § 2 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes geschehen, wonach in Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion gemäss § 2 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes der Vollzug der besonderen Vorschriften über die Berufsbildung im Gesundheitswesen durch die zuständige Direktion vorbehalten bleibt. Gestützt auf diese Änderung der Zuständigkeitsordnung wird der Regierungsrat dann den Vollzug der Berufsbildung im Gesundheitswesen der Bildungsdirektion übertragen können. Die Überführung der Schulen im Gesundheitswesen in die Bildungsdirektion soll auf den 1. Januar 2002 erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 134/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi